

Erzbischof Konrad I. begab sich während der wenigen Aufenthalte in seiner Diözese mit Vorliebe nach Admont⁷²⁾. Der Weg der Briefe nach Admont ist daher klar. Konrad I. war Empfänger und Nr. 5 eine Beilage des an ihn gerichteten Mandates Nr. 4. Aus diesem Grund darf man annehmen, daß es sogar die originalen Briefe waren, die in Admont verblieben sind⁷³⁾ und gelegentlich abgeschrieben wurden⁷⁴⁾, wobei merkwürdigerweise, was man sonst nicht versäumte, die Datierungsangaben der sicherlich datierten Originale ausblieben⁷⁵⁾.

Der Grund für die Aufbewahrung der Briefe und die spätere Niederschrift auf einer bereits begonnenen Lage war nicht nur das Interesse an einem Nachbarkloster und der spätere enge Kontakt mit St. Emmeram. In allen vier Fällen handelt es sich auch um kanonischrechtliche, päpstliche Entscheidungen, die sich expressis verbis auf das geltende Kirchenrecht beziehen⁷⁶⁾. Mag die Rechtserheblichkeit von Nr. 2, worin immerhin das Recht des Metropoliten, seinem Suffragan die Weihe zu verweigern, ausgesprochen ist, für ein Kloster noch gering sein, so verhält sich das bei den anderen Stücken nicht so. Denn hier wurde einem Kloster und seinem Vorsteher päpstlicherseits gegenüber bischöflichen Prärogativen Recht gegeben. Solche Präzedenzfälle hielt man gerne fest.

⁷²⁾ Vgl. die Nachrichten in den *Annales Admontenses* (MGH SS 9, S. 577).

⁷³⁾ So auch Martin, *Zwei Salzburger Briefsammlungen* S. 322.

⁷⁴⁾ Von Nr. 5 wurde wahrscheinlich gleich eine Abschrift angefertigt, bevor es nach Regensburg ging, denn wie aus Nr. 5 a hervorgeht, hat Bischof Hartwig das Mandat gekannt, da er einen Termin für die Wiedereinsetzung in Aussicht stellte, dem Papst also darauf antwortete (vgl. die Überlieferung des *Codex Udalrici*, *Monumenta Bambergensia* S. 321, Nr. 184). Konkret ist in Nr. 5 a allerdings kein Bezug auf einen Brief Hartwigs an Paschalis festzustellen, die Reaktion auf Nr. 5 dürfte dem Papst auf andere Weise bekannt geworden sein. Ein Schreiben Nr. 5 b anzunehmen, scheint mir zu weit zu gehen.

⁷⁵⁾ Vgl. etwa Nr. 13 und 14 des *cvp.* 629 — päpstliche *Litterae*, von denen zumindest ein Teil der Datierung abschriftlich überliefert wurde (siehe unten S. 399).

⁷⁶⁾ Vgl. in Nr. 3 ... *et in fratrum vestrorum presentia canonice iudicetur* (fol. 8r, Zeile 6 von oben) und für Nr. 2 oben Anm. 39, ebenso die Bezugnahme in Nr. 5 a: *Alioquin adversus te ut in contemptorem canonum agemus* (*Monumenta Bambergensia* S. 321, Nr. 184).